

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 23. Juni 2006

Nr. 17

Inhalt

Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein vom 23. Juni 2006

(Auf § 9 Abs. 2 dieser Satzung wird besonders hingewiesen.)

**Satzung
über die Erhebung
von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. Juni 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben erlassen:

Inhaltsübersicht *

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Studienbeiträge
- § 3 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
- § 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Hochschulabgaben
- § 6 Ausnahmen von der Beitrags- und Abgabepflicht, Ermäßigung oder Erlass
- § 7 Auskunftspflicht, Nachweis der Beitragszahlung
- § 8 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein.

§ 2

Studienbeiträge

(1) Die Hochschule Niederrhein erhebt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 StBAG von ihren eingeschriebenen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von 500,00 € pro Semester. Abweichend von Satz 1 erhebt die Hochschule Niederrhein für die in der Anlage zu dieser Satzung gesondert ausgewiesenen Studiengänge ermäßigte Studienbeiträge. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 wird von Studierenden eines kooperativen Studienganges pro Semester ein ermäßigter Studienbeitrag in Höhe von 250,00 € für die ersten vier Semester erhoben; für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang Health Care Management wird pro Semester ein ermäßigter Studienbeitrag in Höhe von 250,00 € für die ersten zwei Semester erhoben.

(2) Studierende, die an der Hochschule Niederrhein in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag. Ist die Höhe der Studienbeiträge für die Studiengänge unterschiedlich, ist der höhere Beitrag zu zahlen. Bei der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 2 StBAG besteht, wird die jeweils höhere Regelstudienzeit eines Studienganges zu Grunde gelegt.

(3) Von Personen, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben und zugleich an der Hochschule Niederrhein für das Studium eines weiteren Studiengangs gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen sind (sog. große Zweithörer), werden Studienbeiträge in der in Absatz 1 genannten Höhe erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG nicht vorsieht.

(4) Der Studienbeitrag wird von Studierenden, die zum Wintersemester 2006/2007 erstmalig eingeschrieben werden, ab dem Wintersemester 2006/2007, und von den übrigen Studierenden ab dem Sommersemester 2007 erhoben.

§ 3

Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Für das Studium von Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG (sog. allgemeine Gasthörer) wird ein Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.

(2) Für die Teilnehmer an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 HG wird pro Semester ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Über die jeweilige Höhe entscheidet das Rektorat unter Beachtung des § 4 Abs. 2 RVO-StBAG. Bedürftigen Teilnehmern kann auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörerbeitrages bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewährt werden.

(3) Für das Studium von Zweithörern im Sinne des § 71 Abs. 1 HG (sog. kleine Zweithörer) wird erstmals zum Sommersemester 2007 ein Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.

(4) Die Zulassung von Gasthörern sowie von Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

§ 4

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

(1) Entsprechend dem Verwaltungsaufwand werden ab dem Wintersemester 2006/2007 Ausfertigungsgebühren erhoben:

- für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studenausweises 11,00 €,
- für die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades 25,00 €,
- für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Gasthörerscheins 8,00 €.

(2) Entsprechend dem Verwaltungsaufwand werden ab dem Wintersemester 2006/2007 Verspätungsgebühren erhoben:

- für die verspätet beantragte Einschreibung 25,00 €,
- für die verspätet beantragte Rückmeldung 13,00 €,
- für die verspätete Beitrags- oder Gebührenzahlung 13,00 €.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Hochschulabgaben

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

- a) des Studienbeitrages gemäß § 2 mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung oder Rückmeldung,
- b) des Gasthörerbeitrages sowie des Zweithörerbeitrages gemäß § 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörer oder als Zweithörer,
- c) der Ausfertigungsgebühren gemäß § 4 mit dem Antrag auf Vornahme der Handlung,
- d) der Verspätungsgebühren gemäß § 4 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Beiträge und Gebühren werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung fällig.

(3) Wird die Zulassung zum Studium versagt oder vor Beginn der Vorlesungszeit die Exmatrikulation durchgeführt, wird ein etwaig erteilter Beitragsbescheid nach Absatz 1 Buchst. a und Buchst. b gegenstandslos; ein bereits gezahlter Beitrag ist zu erstatten.

§ 6

Ausnahmen von der Beitrags- und Abgabepflicht, Ermäßigung oder Erlass

- (1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die
 - a) gemäß § 65 Abs. 5 Satz 2 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG,
 - b) ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.
- (3) Auf Antrag werden Studierende von der Beitragspflicht befreit für
 - a) die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch sechs Semester der Beitragspflicht. Die Befreiung erfolgt pro Kind und die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes muss während des Studiums erfolgen. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind, kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den Antrag und nimmt nicht einer der Elternteile seinen Antrag auf Nachfrage der Hochschule unverzüglich zurück, wird die Befreiung demjenigen gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Eltern und einigen sie sich nicht, entscheidet das Los, welchem Elternteil die Befreiung gewährt wird,
 - b) die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für drei Semester der Beitragspflicht,
 - c) die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung. Eine schwere Erkrankung liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Der Begriff der schweren Erkrankung schließt auch chronische Erkrankungen ein. Als Nachweis für studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung wird grundsätzlich ein fachärztliches Attest verlangt. Die Kosten für die Erstellung des Attestes trägt der Antragsteller. Ergänzend können die Stellungnahme des Behindertenbeauftragten der Hochschule Niederrhein, die Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder -organisationen oder andere geeignete Nachweise herangezogen werden. Der vorgelegte Nachweis muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und soll auch Aussagen dazu enthalten, in welchem Umfang und Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt war oder ist. Eine Befreiung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange der Studierende beurlaubt ist.
- (4) Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Beitragspflicht gewährt für die Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks, höchstens jedoch für vier Semester in Höhe von ein Halb des Studienbeitrages pro Semester. Die Ermäßigung kann widerrufen werden, wenn der Studierende an den Sitzungen der Organe nicht regelmäßig teilnimmt. Am Ende eines Semesters hat der Studierende nachzuweisen, dass er regelmäßig in dem entsprechenden Organ mitgewirkt hat.

(5) Ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall von der Beitragspflicht nach § 2 Abs.1 für ein oder mehrere Semester befreit werden, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Entscheidung mit welchen Ländern ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht, trifft das Rektorat.

(6) Bedürftige ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen eingeschrieben sind, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 2 Absatz 1 befreit werden, höchstens jedoch für vier Semester.

(7) Studierende Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympia-Stützpunkte können auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 befreit werden, höchstens jedoch für zwei Semester.

(8) Der Studienbeitrag nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag von der Hochschule teilweise oder ganz erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalles zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(9) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung gemäß Absatz 3, 5, 6, 7 und 8 ist beim Studierendenbüro spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist die Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Eine Befreiung oder Ermäßigung wird maximal für die ununterbrochene Dauer von zwei Semestern ausgesprochen.

§ 7

Auskunftspflicht, Nachweis der Beitragszahlung

(1) Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie die Abgabenermäßigung oder den Abgabenerlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Hochschule eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Beitrag nach § 2 Abs. 1 zu entrichten, wenn die Hochschule bei der Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

(2) Der Nachweis der Entrichtung des jeweiligen Beitrages erfolgt – soweit nicht automatisiert – durch Vorlage geeigneter Unterlagen (zum Beispiel Quittung, Kontoauszug, Darlehensantrag).

§ 8

Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Die Hochschule überprüft durch ein Gremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Das Rektorat entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(2) Das Gremium besteht aus

- a) zwei Professoren der Hochschule,
- b) einer Person, die weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule ist, als Vorsitzendem,
- c) einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule,
- d) einem weiteren Mitarbeiter der Hochschule,
- e) fünf Studierenden der Hochschule.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. a, Buchst. c bis Buchst. e werden nach Gruppen getrennt von den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt; das Mitglied nach Absatz 2 Buchst. b wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats auf Vorschlag des Rektorats gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. a bis Buchst. d beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. e beträgt ein Jahr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Niederrhein über die Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren vom 6. Februar 2004 (Amtl. Bek. 3/2004) außer Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, das Rektorat hat den Senatsbeschluss vom 22. Juni 2006 vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 22. Juni 2006.

Krefeld, den 23. Juni 2006

Der Rektor
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr.-Ing. Hermann Ostendorf

Anlage

Studiengänge mit abweichenden Beitragssätzen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2

Studiengang	Beitrag
Soziale Arbeit – Bachelor, Teilzeitstudienform	300,00 €
Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase – Diplom, berufsbegleitendes Studium	350,00 €
Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht – Diplom, berufsbegleitendes Studium	350,00 €